

Freitag, 8. September 1967.

Mitwirkung der Schweiz an internationalen  
Währungsmassnahmen/Verlängerung der Verein-  
barung mit dem Internationalen Währungsfonds.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 28. August 1967 (Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 1. September 1967  
(Einverstanden).

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 5. September 1967  
(Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Finanz- und Zolldepartements  
und mit Zustimmung des Politischen Departements und des Volks-  
wirtschaftsdepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der vorgelegte Entwurf zu einem Briefwechsel zwischen dem Bundesrat und dem Internationalen Währungsfonds wird genehmigt.
2. Der schweizerische Botschafter in Washington, Herr Fürsprecher F. Schnyder wird zur Unterzeichnung des Briefwechsels mit dem Währungsfonds ermächtigt.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine entsprechende Vollmacht zuhanden von Botschafter Fürsprecher F. Schnyder auszustellen.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement (8); an das Volkswirtschaftsdepartement (2); an das Politische Departement (5), an die Schweizerische Nationalbank, Zürich (2), Bern (1).

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Flecken*

Bern, den 28. August 1967

An den B u n d e s r a t

Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmaßnahmen/  
Verlängerung der Vereinbarung mit dem Internationalen Währungs-  
fonds

---

1. Der Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963 ermächtigt den Bundesrat, zur Verhütung oder Behebung ernsthafter Störungen der Währungsstabilität an internationalen Aktionen mitzuwirken, die auf Grund der "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" von den dem Internationalen Währungsfonds angehörenden Industrie-Ländern (Zehnerclub) durchgeführt werden. Der Bundesrat kann zu diesem Zwecke Vereinbarungen mit dem Währungsfonds sowie mit einzelnen Ländern des Zehnerclubs abschliessen und Darlehen bis zum Gesamtbetrag von 865 Mio Franken zur Verfügung stellen.
2. In einem Briefwechsel vom 11. Juni 1964 zwischen dem Bundesrat und dem Generaldirektor des Internationalen Währungsfonds wurden die Einzelheiten für allfällige schweizerische Hilfsaktionen festgelegt. Es wurde insbesondere vorgesehen, dass die Schweiz zu Leistungen nur insoweit verpflichtet ist, als sie mit dem hilfsbedürftigen Staat eine sogenannte Durchführungsvereinbarung abgeschlossen hat und von den 10 Vertragsstaaten der "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" (Zehnerclub) eine Hilfsaktion zu Gunsten dieses Landes beschlossen wird. Sollte es indessen die Lage unserer Zahlungsbilanz oder der Stand unserer Währungsreserven erfordern, so wären wir berechtigt, unsern Beitrag nicht oder nur in einem beschränkten Umfange zu erbringen. Dieser Briefwechsel blieb bis zum 24. Oktober 1966 in Kraft.

3. Die Nationalbank führte mit Garantie des Bundes und gemeinsam mit andern Ländern folgende Hilfsaktionen durch:
- 1964: 323 Mio Franken zu Gunsten Italiens (zurückbezahlt);
  - 1964: 690 Mio Franken zu Gunsten Grossbritanniens (bis auf 174 Mio Franken zurückbezahlt);
  - 1965: 215 Mio Franken zu Gunsten Grossbritanniens (Kredit bisher nicht beansprucht).
4. Die unter 2) erwähnte Befristung des mit dem Währungsfonds geführten Briefwechsels auf vier Jahre beruht auf einer analogen Bestimmung der zwischen den Ländern des Zehnerclubs abgeschlossenen "Allgemeinen Kreditvereinbarungen". In der Botschaft vom 1. März 1963 wies der Bundesrat im Kommentar zu Art. 4 des Beschlussesentwurfes darauf hin, dass im Falle einer Verlängerung der "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" auch schweizerischerseits die Frage einer Prolongierung der Vereinbarung mit dem Fonds zu prüfen sein werde. Die zehnjährige Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1963 trug der Möglichkeit einer solchen Verlängerung von Anfang an Rechnung.

Nachdem nun die "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" bis zum 23. Oktober 1970 verlängert wurden, gelangte der Währungsfonds an die Nationalbank mit dem Anliegen einer entsprechenden Prolongierung des Briefwechsels vom 11. Juni 1964.

Das Finanz- und Zolldepartement sowie unser Noteninstitut befürworteten die Mitwirkung der Schweiz für die verlängerte Gültigkeitsdauer der "Allgemeinen Kreditvereinbarungen". Es besteht kein Grund, uns von den eingegangenen Verpflichtungen zurückzuziehen. Die Bindung ist übrigens keine absolute. Laut Ziff. 10 des Briefwechsels kann die Vereinbarung mit dem Fonds im beidseitigen Einvernehmen jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden. Auch kann die Schweiz einseitig zurücktreten, falls die "Allgemeinen Kreditvereinbarungen"

des Zehnerclubs eine uns nicht zusagende Aenderung erfahren sollten. Es sei zudem nicht unerwähnt gelassen, dass die bisherigen schweizerischen Hilfsoperationen von der Nationalbank finanziert wurden, wobei der Bund die Transaktionen jeweils garantierte.

5. Die Unterzeichnung des Briefwechsels am 11. Juni 1964 erfolgte schweizerischerseits durch unseren Botschafter in Washington. Bei der Verlängerung könnte in derselben Weise vorgegangen werden. Der derzeitige schweizerische Botschafter, Fürspr. Felix Schnyder, wäre mit den nötigen Vollmachten auszustatten, um den neuen Briefwechsel zu unterzeichnen. Der Wortlaut der Briefe ist im Entwurf dem vorliegenden Antrag beigelegt (Beilagen 1 - 4 ).

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Den beiliegenden Entwurf zu einem Briefwechsel zwischen dem Bundesrat und dem Internationalen Währungsfonds zu genehmigen.
2. Den schweizerischen Botschafter in Washington, Herrn Fürspr. F. Schnyder, zur Unterzeichnung des Briefwechsels mit dem Währungsfonds zu ermächtigen.
3. Die Bundeskanzlei zu beauftragen, eine entsprechende Vollmacht zuhanden von Botschafter Fürspr. F. Schnyder auszustellen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

  
Roger Bonvin

4 Beilagen

Protokollauszug: Finanz- und Zolldepartement (3), Volkswirtschaftsdepartement (1), Politisches Departement (1), Schweizerische Nationalbank, Zürich (2), Bern (1).

INTERNATIONAL MONETARY FUND  
WASHINGTON

DRAFT

Managing Director

. . . . ., 1967

Sir:

I have the honor to refer to the letters exchanged between the Ambassador of Switzerland to the United States and the Managing Director of the International Monetary Fund on June 11, 1964 constituting the agreement for the association of the Swiss Confederation with the Fund's General Arrangements to Borrow.

It is my understanding that, in view of the renewal for four years of the General Arrangements to Borrow until October 23, 1970, the Swiss authorities are prepared to extend the period of the agreement between Switzerland and the Fund until the same date. Accordingly, I have been authorized to propose, on behalf of the Fund, that the agreement be extended until October 23, 1970.

If such an extension is acceptable to the Swiss Federal Council, I propose that this letter and your reply indicating the concurrence of the Swiss Federal Council should constitute an agreement between the Swiss Federal Council and the International Monetary Fund.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Very truly yours,

P.-P. Schweitzer  
Managing Director

His Excellency  
Felix Schnyder  
Ambassador of Switzerland  
2900 Cathedral Avenue N.W.  
Washington D.C. 20008

ENTWURF  
(Uebersetzung)

INTERNATIONALER WAHRUNGSFONDS  
WASHINGTON

Der Generaldirektor

. . . . . 1967

Sehr geehrter Herr Botschafter,

Ich habe die Ehre, auf den am 11. Juni 1964 zwischen dem schweizerischen Botschafter in den Vereinigten Staaten und dem Generaldirektor des Internationalen Währungsfonds geführten Briefwechsel Bezug zu nehmen, mit welchem die Uebereinkunft betreffend die Mitwirkung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen des Fonds getroffen wurde.

Meines Wissens sind die schweizerischen Behörden bereit, im Hinblick auf die Erneuerung der Allgemeinen Kreditvereinbarungen für vier Jahre bis zum 23. Oktober 1970, die Geltungsdauer der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Fonds bis zum gleichen Zeitpunkt zu erstrecken. Dementsprechend wurde ich ermächtigt, Ihnen im Namen des Fonds vorzuschlagen, die Uebereinkunft bis zum 23. Oktober 1970 zu verlängern.

Falls eine solche Verlängerung für den Schweizerischen Bundesrat annehmbar ist, schlage ich vor, dass dieser Brief und Ihre Antwort, die die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates darlegt, eine Uebereinkunft zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Internationalen Währungsfonds bilden sollte.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. Pierre-Paul Schweitzer  
Generaldirektor

Seine Excellenz  
Felix Schnyder  
Schweizerischer Botschafter  
2900 Cathedral Avenue, N.W.

Washington, D.C. 20008

354/67

EMBASSY OF SWITZERLAND

DRAFT

Washington D.C. 20008, . . . . .1967

The Managing Director  
International Monetary Fund  
19th and H Streets, N.W.  
Washington, D.C. 20431

Sir:

I am pleased to acknowledge receipt of your letter of \_\_\_\_\_, 1967.

I have been authorized by the Swiss Federal Council to inform you that the Swiss Federal Council, on behalf of the Swiss Confederation, agrees to the extension of the agreement for the association of the Swiss Confederation with the International Monetary Fund's General Arrangements to Borrow under the exchange of letters of June 11, 1964, as proposed in your letter. Accordingly, your letter and this reply constitute an agreement between the International Monetary Fund and the Swiss Federal Council.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

THE AMBASSADOR OF SWITZERLAND:

Felix Schnyder

ENTWURF  
(Üebersetzung)

Washington D.C. . . . . 1967

An den Generaldirektor des  
Internationalen Währungsfonds  
19th and H Street, N.W.  
Washington, D.C. 20431

Herr Generaldirektor,

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom  
. . . . . 1967 zu bestätigen.

Ich wurde vom Schweizerischen Bundesrat ermächtigt, Ihnen mitzuteilen, dass der Schweizerische Bundesrat im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft der in Ihrem Schreiben vorgeschlagenen Verlängerung der durch den Briefwechsel vom 11. Juni 1964 getroffenen Uebereinkunft betreffend die Mitwirkung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds zustimmt. Demgemäss bilden Ihr Brief und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen dem Internationalen Währungsfonds und dem Schweizerischen Bundesrat.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generaldirektor, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der schweizerische Botschafter:

sig. Felix Schnyder